Statuten

KOMMUNISTISCHE JUGEND



JEUNES POP

Artikel 1. Rechtsform

Unter den Namen Kommunistische Jugend Schweiz (KJS) und Jeunes POP Suisse (Jeunes POP) bilden die Sektionen und Mitglieder einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz der KJS ist in La Chaux-de-Fonds.

Artikel 3. Zweck

1. Die KJS hat als Ziel die Sensibilisierung, Mobilisierung und Organisation der Jugendlichen in der Schweiz mittels politischer Bildung, Aktionen und sozialer Projekte. Die KJS richtet ihre Aktivitäten nach den Lehren Marx, Engels, Lenins und anderer revolutionären Denker*innen aus.
2. Die KJS setzt sich ein:
   (a) für die Verteidigung der Rechte der Lehrlinge, Arbeitslosen, Praktikant*innen, Studierenden und Arbeiter*innen;
   (b) für eine kostenlose, qualitativ hochstehende Bildung, die für alle zugänglich ist;
   (c) für einen für allen zugänglichen und qualitativ hochstehenden öffentlichen Dienst;
   (d) für eine respektvolle Gesellschaft gegenüber der Natur und der Umwelt, ohne jegliche Ausbeutung;
   (e) für eine qualitativ hochstehende Gesundheitsvorsorge und -versorgung, die für alle kostenlos zugänglich ist;
   (f) für die Förderung von kostenloser Kultur und Sport;
   (g) gegen Nationalismus, Rassismus, Rechtsextremismus und die Diskriminierung auf Grund von Nationalität und Ethnie;
   (h) gegen Sexismus, Homophobie, Transphobie und alle anderen Formen von Diskriminierung, welche auf Geschlecht und sexuelle Identität basiert. Für die Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen Identitäten;
   (i) für die Gleichstellung aller Menschen;
   (j) für den Frieden, gegen Krieg und Imperialismus; für offene Grenzen; für die internationale Solidarität zwischen den Völkern;
   (k) für die Verteidigung und Ausweitung demokratischer Rechte;
   (l) für den Umsturz des Kapitalismus, über den Sozialismus hin zum Kommunismus;

Artikel 4. Verbindung mit der PdAS

1. Die KJS ist die offizielle Jugendorganisation der Partei der Arbeit Schweiz (PdAS).
2. Die KJS übt ihr Recht auf Repräsentation in den Organen der PdAS aus.

3. Die Sektionen und die Mitglieder der KJS arbeiten so gut wie möglich mit den kantonalen und lokalen Sektionen der PdAS zusammen. Der Verein behält sein unabhängige Entscheidungsgewalt.
4. Ein Mitglied der KJS kann gleichzeitig auch Mitglied der PdAS sein.

Artikel 5. Mitglieder

1. Mitglieder gehören der KJS an.
2. Mitglied der KJS können alle werden, unabhängig von Geschlecht und Nationalität, die:
   (a) weniger als 30 Jahre alt sind. Ausnahmen dürfen vom Sektionskomitee gemacht werden. Falls das Sektionskomitee nicht besteht, ist die Basisgruppe zuständig. Falls dieses nicht besteht, ist das Zentralkomitee zuständig;
   (b) die hier vorliegenden Statuten und Zwecke akzeptieren;
   (c) sich in einigen Punkten von Art. 3;
   (d) die Mitgliederbeiträge zahlen;
3. Die Mitgliedschaft in der KJS setzt die Mitgliedschaft in einer bestimmten Sektion der KJS voraus. Mitglieder der KJS sind immer Mitglieder einer Sektion.
4. Der Beitritt wird vom entsprechenden Sektionskomitee ratifiziert, falls dieses besteht. Wenn es nicht besteht, entscheidet die Basisgruppe. In beiden Fällen wird diese Kompetenz von den vom Zentralkomitee festgelegten Beitrittskriterien eingerahmt;

Artikel 6. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind bei der Sektionsversammlung über die Tätigkeit der KJS und ihre finanzielle Situation zu informieren. Das Sektionskomitee hat eine solche Information auch sonst auf Anfrage eines Mitglieds zu geben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen ihm*ihr offenstehenden KJS-Veranstaltungen teilzunehmen und deren Einrichtungen zu nutzen.
3. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht im Verein stehen nur Mitgliedern der KJS zu.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, von der KJS die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Kritik an Personen, Beschlüssen oder den Tätigkeiten der KJS zu äussern. Diese Kritik hat jedoch innerhalb des Verein zu erfolgen.

Artikel 7. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat seinen Möglichkeiten entsprechend die Pflicht:
   (a) die Politik im Sinne der Statuten, des Programms und der Beschlüsse der Jahresversammlung der KJS aktiv mitzugestalten;
   (b) zur theoretischen und praktischen Weiterentwicklung des Vereins beizutragen;
   (c) zur Demokratisierung der Diskussionen beizutragen;
   (d) alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die KJS, ihre Organe und ihre Mitglieder zu kritisieren und somit zur Weiterentwicklung der Organisation

beizutragen. Kritik findet intern und nicht öffentlich statt und hat konstruktiv und respektvoll zu sein;

Artikel 8. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erreichung des 30. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu jeder Zeit aus der KJS zurückzuziehen, indem es einen Brief an das Sektionskomitee schreibt. Wenn es nicht besteht, entscheidet die Basisgruppe.
3. Ein Mitglied, das gegen die Entscheidungen der Organisation agiert oder dessen Benehmen den Interessen und dem Ruf der KJS schaden könnte, kann aus der KJS ausgeschlossen werden. Dazu muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
   (a) Die Basisgruppe, der das Mitglied angehört, hat einen Antrag auf Ausschluss gestellt, der vom Zentralkomitee genehmigt wurde.
   (b) Die Interne Kommission hat einen Antrag auf Ausschluss gestellt, der vom Zentralkomitee genehmigt wurde.
   (c) Das Zentralkomitee hat einen Antrag auf Ausschluss gestellt, der von der Jahresversammlung genehmigt wurde.
4. Dem Mitglied, dem die Ausschliessung droht, hat das Recht, von der Instanz, welche den Ausschluss beschliesst, und vom Zentralkomitee angehört zu werden. Ist der Ausschluss entschieden, hat das Mitglied das Recht, innerhalb von dreissig Tagen einen Rekurs beim Zentralkomitee einzureichen, welcher an der nächsten Jahresversammlung vorgelegt wird. In der Zwischenzeit ist die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds aufgehoben.
5. Die Interne Kommission kann die Mitgliedschaft aufheben, diese Entscheidung muss vom nächsten ZK bestätigt werden.
6. Das Nationalkomitee kann die Mitgliedschaft aufheben.

Artikel 9. Organe der KJS

1. Die Organe der KJS sind:
   (a) die Jahresversammlung;
   (b) das Zentralkomitee;
   (c) das Büro;
   (d) die Abteilungen;
   (e) die Sektionen;
   (f) die Arbeitsgruppen;
   (g) die Rechnungsrevision;
   (h) die Interne Kommission;
2. Die Grundlage und die Grenzen der Kompetenzen der Organe werden in den Statuten festgelegt. Für einige Organe gibt es Pflichtenhefte, die den Rahmen dieser Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Organs näher bestimmen. Im Streitfall sind die Statuten des Vereins massgebend. Das Befugnis zur Änderung von Pflichtenheften ist auf die Organe beschränkt, denen dieses Befugnis in den Statuten eingeräumt wird.

3. Entscheidungen werden grundsätzlich durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organes, welches die Entscheidung trifft, gefällt, dies mit Ausnahme der Verfahren, für die in den Statuten ausdrücklich ein Abstimmungsverfahren vorgesehen ist
4. Die Mitglieder der KJS, die zu einem Amt gewählt werden, das in einem Organ besteht, werden Mitglieder dieses Organs.
5. Alle Mitglieder der KJS können an den Diskussionen der Organe der KJS teilnehmen, wenn sie dies mindestens eine Woche im Voraus bei dem betreffenden Organ beantragen. Sie haben dann kein Stimmrecht in diesen Organen.
6. Die gefällten Entscheidungen und ihre Umsetzung werden von allen Mitgliedern mitgetragen.
7. Die Mitgliedschaft in einem Organ verliert sich:
   (a) durch den Verlust oder die Suspendierung der Mitgliedschaft in der KJS;
   (b) durch Rücktritt vom zugehörigen Amt, dies ist möglich:
      (i) durch die Entlastung des Amtes in der Generalversammlung;
      (ii) durch schriftliche Rücktrittserklärung an das betreffende Organ;
      (iii) durch die Auflösung des Organs;
      (iv) durch ein in den Statuten festgelegtes Verfahren, in dem dies ausdrücklich erwähnt wird;

Artikel 10. Jahresversammlung

1. Die Jahresversammlung (JV) ist das oberste Organ der KJS.
2. Die JV besteht aus:
   (a) den Delegierten Mitglieder aller Sektionen;
   (b) allen Mitglieder der KJS;
3. Eine Sektion kann darauf bestehen, dass nur die Delegierten das Stimmrecht haben. Falls dieser Antrag nicht gestellt wird, haben alle Mitglieder eine Stimme.
4. Die Zahl der Delegierten pro Sektion beläuft sich auf 20 Prozent der Mitglieder mit Abrundung nach oben und auf mindestens zwei Delegierte pro Sektion.
5. Die JV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
   (a) definiert sie die generelle Politik zur Erreichung der Ziele gemäß Art. 3
   (b) die Zusammensetzung der Organe des Vereins jährlich neu festzulegen:
      (i) durch die wahl der Mitglieder des Büros und die festlegungen deren Ämter;
      (ii) durch die Wahl der Mitglieder der Rechnungsrevision;
      (iii) durch die Wahl der Mitglieder der Internen Kommission;
      (iv) durch die Wahl der Verantwortlichen der Abteilungen;
   (c) die jährliche Kontrolle der Organe des Verein zu gewährleisten indem sie:
      (i) den Bericht des Zentralkomitees genehmigt und ihm Entlastung erteilt;
      (ii) den Rechnungsabschluss der oder des Kassier*in genehmigt und ihm oder ihr Entlastung erteilt;
      (iii) den Bericht des Büro genehmigt und ihm Entlastung erteilt;
      (iv) den Bericht der Abteilungen genehmigt und ihnen Entlastung erteilt;
      (v) den Bericht der Rechnungsrevision genehmigt und ihr Entlastung erteilt;
      (vi) den Bericht der Internen Kommission genehmigt und ihr Entlastung erteilt;
   (d) die Verteilung der Ressourcen des Verein sicherstellen indem sie:

(i) die Beitragshöhe und den Verteilungsschlüssel zwischen der KJS und den Sektionen bestimmt;
(ii) die jährlichen Budgets des Verein festlegt;
(iii) die Abteilungen gründet und auflöst;

(e) alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugeteilt werden können;
(f) ändert die Statuten;
(g) spricht die Auflösung der KJS aus;

6. Die JV wird vom Co-Präsidium geleitet.
7. Die JV tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Zentralkomitees.
8. Die Entscheidungen der JV werden durch die einfache Mehrheit gefällt, ausser wenn es sich um eine Statutenänderung handelt. Für eine Statutenänderung muss mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten dafür stimmen.
9. Im Falle einer Stimmengleichheit wird die Entscheidung abgelehnt.
10. Eine ausserordentliche JV kann vom Zentralkomitee oder von mindestens einem Drittel der Sektionen der KJS einberufen werden.
11. Die Delegierten einer Sektion müssen an der JV die Positionen der Sektion vertreten. Im Falle, dass alle Anwesenden das Stimmrecht haben, stimmt der*die Delegierte als Mitglied und nicht mehr als Delegierte*r ab und erhält demzufolge Stimmfreigabe.

Artikel 11. Zentralkomitee

1. Das Zentralkomitee (ZK)ist das nationale politische Entscheidungsorgan der KJS. Es führt diese Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der JV aus.
2. Das ZK besteht aus :
   (a) den Delegierten der Sektionen im ZK;
   (b) dem Co-Präsidium;
   (c) der Sektionskoordination;
3. Die Anzahl der Delegierten einer Sektion im ZK entspricht 5 Prozent der Mitglieder der Sektion nach oben aufgerundet, mit einem Minimum von zwei Delegierten pro Sektion. Die ZK-Delegierten werden in den Versammlungen der Sektionen gewählt.
4. Das ZK hat die folgenden alle Aufgaben und Kompetenzen:
   (a) entscheidet über die Mittel zur Erreichung der Ziele aus Art. 3;
   (b) die Zusammensetzung bestimmter Organe des Verein sicherstellen:
      (i) die Mitglieder des Büros können von dem ZK auf Antrag einer Sektion mit einer Zweidrittelmehrheit abgesetzt werden;
      (ii) das ZK kann Ersatzleute für die Funktionen des Büro und der Rechnungsrevision wählen;
   (c) die Kontrolle der Organe des Verein gewährleisten:
      (i) durch die Kontrolle der Aktivitäten und des Zustandes des Büros und dessen Mitglieder;
      (ii) durch die Kontrolle der Budgets und der Konten;
      (iii) durch die Kontrolle der Aktivitäten und des Zustandes der Sektionen.
   (d) die Verteilung der Ressourcen des Verein sicherstellen:
      (i) durch die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
      (ii) durch die Gründung und Auflösungen von Sektionen durch einer Abstimmung mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit ;

(e) die Übertragung einen Teil seiner Kompetenzen an eine Arbeitsgruppe. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe müssen in diesem fall von dem ZK gewählt werden;
(f) die Übertragung einen Teil seiner Kompetenzen an eine Abteilung;
(g) die Übertragung einen Teil seiner Kompetenzen an das Büro. Die Arbeit des Büros wird unter der Leitung des ZK durchgeführt indem es:
  (i) das Pflichtenheft des Büros erstellt;
  (ii) das Büro mit bestimmten Aufgaben beauftragt;
  (iii) das Pflichtenheft für das Co-Präsidium erstellt;
  (iv) das Co-Präsidium mit bestimmten Aufgaben beauftragt ;
  (v) das Pflichtenheft für die Kassier*in erstellt;
  (vi) das Pflichtenheft der Abteilungen erstellt;
  (vii) die Abteilungen mit bestimmten Aufgaben beauftragt;
  (viii) die Koordination der Abteilungen dem Büro überträgt. Das Büro übt diese Kompetenz im Rahmen der Pflichtenhefte und Mandate aus, die der Abteilung erteilt wurden;
  (ix) das Pflichtenheft für die Sektionskoordination erstellt;
  (x) das Pflichtenheft für das Sekretariat erstellt ;
(h) beruft die Sitzungen der JV ein, erstellt die Tagesordnung und setzt danach deren Entscheidungen um;
(i) beruft seine eigenen Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung;
(j) positionier sich im Namen des Verein politisch, indem es:
  (i) Entscheidungen bezüglich den Abstimmungsparolen und der Unterstützung nationaler Referenden und Initiativen triff
  (ii) öffentlich zu politischen Aktualitäten Stellung nimmt;
(k) achtet auf das gute Funktionieren der Organisation;
(l) legt die Kriterien für den Beitritt von Mitgliedern in die Jugend fest;
(m) vertritt die KJS gegenüber Dritten;
(n) pflegt die Beziehungen zur PdAS;
(o) entwickelt Beziehungen zu Organisationen und Vereinigungen, deren Ideen unseren nahe stehen;
(p) organisiert mindestens ein Bildungswochenende pro Jahr, welches in allen Sprachen der KJS organisiert wird, und organisiert die politische Bildung in Zusammenarbeit mit den Sektionen;

5. Falls ein Drittel der Mitglieder einer Sektion eine*n andere*n Delegierte*n verlangen, wird eine neue Wahl des Delegierten abgehalten.
6. Das ZK trifft sich mindestens viermal im Jahr.
7. Das ZK informiert die Sektionen über seine Aktivitäten.
8. Die Kandidierenden für das Amt des Delegierten des ZK verpflichten sich, im Falle einer Wahl die für sie vorge sehene Kaderschulung innerhalb einer angemessenen Frist abzuschliessen. Die Organisation der Ausbildung liegt in der Verantwortung des Zentralkomitées.
9. Ein Mitglied des Zentralkomitees, das nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, kann sich durch ein anderes Mitglied der Sektion vertreten lassen. Das Sektionskomitee ernennt dieses Mitglied. Dieses ist dann für die Dauer der Sitzung stimmberechtigt. Diese Vertretung muss den Basisgruppen spätestens an der Sitzung nach dem Zentralkomitee mitgeteilt werden. Falls das Sektionskomitee nicht besteht, ist die Basisgruppe zuständig.

Artikel 12. Büro

1. Das Büro ist das Organ, das für die laufenden Geschäfte des Vereins anständig ist. Das Büro koordiniert die Bemühungen der Sektionen, der Abteilungen, der Arbeitsgruppen und es verfolgt die politischen Entscheidungen, die von der JV und dem ZK getroffen wurden. Es führt diese Aufgaben unter der Leitung des ZK aus.
2. Das Büro setzt sich zusammen aus:
   (a) dem Co-Präsidium, das für eine kohärente politische Ausrichtung des Verein sorgt;
   (b) die oder der Kassier*in, die für die Finanzen und die Buchführung des Vereins zuständig ist;
   (c) der Sektionskoordination, die für die Koordination der Kräfte der Sektionen zuständig ist;
   (d) dem Sekretariat, das die administrative Belastung der anderen Vorstandsmitglieder reduziert;
3. Die Ämter des Co-Präsidium, der oder des Kassier*in, der Sektionskoordination und des Sekretariats können nicht kumuliert werden.
4. Das Büro hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
   (a) Festlegung der Politik zur Erreichung der in Art. 3 definierten Ziele im Rahmen der vom ZK und der JV getroffenen Entscheidungen;
   (b) die Politik zur Erfüllung der ihr vom ZK übertragenen Aufgaben festlegen;
   (c) die Ernennung von Mitgliedern der Abteilungen;
   (d) die Bildung von neuen Arbeitsgruppen;
   (e) die Auflösung von Arbeitsgruppen die von dem Büro selbst gebildet würden;
   (f) die Übertragung einen Teil seiner Kompetenzen an eine Arbeitsgruppe. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe müssen in diesem fall von dem ZK gewählt werden;
   (g) die Einberufung und Erstellung der Tagesordnung von Sitzungen des ZK, diese Kompetenz wird im Rahmen der Beschlüsse des ZK ausgeübt;
   (h) die Einberufung und Erstellung der Tagesordnung für seine eigenen Sitzungen;
   (i) die vom ZK übertragene Kompetenzen;

Artikel 13. Abteilungen

1. Die Abteilungen sind die Organe, denen die Verwaltung einer bestimmten Art von Aufgaben zugewiesen ist.
2. Die Abteilungen bestehen aus:
   (a) einem*er Leiter*in;
   (b) ordentliche Mitgliedern die von dem Büro ernennt werden;
3. Die Wahl zum Leiter führt zum Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft, der Verlust der Leiterschaft führt zum Gewinn der ordentlichen Mitgliedschaft.
4. Die Abteilungen haben als Aufgaben und Kompetenzen:
   (a) Festlegung der Politik zur Erreichung der Ziele, Verfolgung der Strategie und Erfüllung der Aufgaben, die von der JV und dem ZK festgelegt werden;
   (b) Die vom ZK delegierte Kompetenzen

Artikel 14. Kontenrevision

1. Die Kontorevision hat die Aufgabe, die Konten zu überprüfen und zu genehmigen. Sie muss an der JV einen jährlichen Bericht liefern.
2. Das Amt des oder der Kontorevisor*in, ist nicht mit den Ämtern des Büros kumulierbar.

Artikel 15. Interne Kommission

1. Die Aufgabe der Internen Kommission ist es, Konfliktsituationen innerhalb des Vereins zu betreuen. Jede Person kann sich an die Interne Kommission wenden, damit sie sich mit einem Fall befasst.

Artikel 16. Sektionen

1. Eine Sektion organisiert die Bewegung von mindestens einem Kanton. Ein Kanton kann nicht in zwei verschiedene Sektionen aufgeteilt werden.
2. Eine Sektion besteht aus mindestens drei Mitgliedern und muss politisch aktiv sein
3. Die Sektionen können die folgenden Organe haben:
   (a) die Basisgruppen;
   (b) die Sektionsversammlung;
   (c) das Sektionskomitee;
4. Jede Sektion hat mindestens eine Basisgruppe und kann, wenn sie es für notwendig erachtet, eine Sektionsversammlung, ein Sektionskomitee und weitere Basisgruppen einrichten.
5. Eine Sektion, die ein Sektionskomitee hat, muss auch eine Sektionsversammlung haben.
6. Eine Sektion, die mehrere Basisgruppen hat, muss auch ein Sektionskomitee haben.

Artikel 17. Sektionsversammlung

1. Die Sektionsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Sektion;
2. Die Sektionsversammlung versammelt sich mindestens einmal im Jahr;
3. Die Sektionsversammlung hat für Aufgaben und Kompetenzen, das:
   (a) wählen des oder der Sektionpräsident*in für eine Dauer von einem Jahr, der*die wiedergewählt werden darf;
   (b) wählen, wenn nötig des oder der Kassierer*in und mehrere Rechnungsrevisor*innen;
   (c) wählen der Delegierten für die JV und das ZK;
   (d) wählen der Mitglieder des Sektionskomitees;
   (e) organisieren der politischen Bildung in Zusammenarbeit mit dem ZK;
   (f) treffen der Entscheidungen auf ihrem Gebiet und das entwickeln von Aktionen;
   (g) beteiligen an der Ausarbeitung der Politik und der Entscheidungen des ZK und der JV;

(h) umsetzen, auf dem Gebiet der Sektion, der politischen Entscheidungen der KJS;

Artikel 18. Sektionskomitee

1. Das Sektionskomitee (SK) trifft sich mindestens einmal im Monat;
2. Das SK hat für Aufgaben und Kompetenzen, das:
   (a) berufen der Sektionsversammlung ein und das umsetzen deren Entscheidungen;
   (b) führen der aktuellen Angelegenheiten der Sektion;
   (c) treffen der Entscheidungen bezüglich den Abstimmungsparolen und der Unterstützung kantonaler Wahlen
   (d) achten auf das gute Funktionieren der Sektion;
   (e) vertreten der KJS gegenüber Dritten auf kantonaler Ebene;
   (f) pflegen der Beziehungen mit den lokalen Sektionen der PdAS;
   (g) achten auf das gute Funktionieren der Basisgruppen und das ernennen, wenn nötig, von einer*m Zuständige*n, die*der die Basisgruppe unterstütz ;
   (h) kooptieren von Mitglieder, solange die vom SK gewählten Mitglieder in der Mehrheit bleiben. Das bedeutet, dass Mitglieder in das SK eingeladen werden können, die dann dieselben Rechte und Pflichten haben wie die von der Sektionsversammlung gewählten Mitglieder des SK. Diese Änderung wird den Basisgruppen mitgeteilt. Wenn die Basisgruppe des betreffenden Mitglieds oder mindestens die Hälfte der Basisgruppen in der Sektion dieser Änderung widersprechen, wird die Person nicht kooptiert;
   (i) Kandidaten für das Amt des Delegierten im SK verpflichten sich im Falle einer Wahl, die für sie vorgesehene Kaderschulung innerhalb einer angemessenen Frist zu absolvieren. Die Organisation der Ausbildung liegt in der Verantwortung des ZK.

Artikel 19. Basisgruppen

1. Die Untersektionen sind die Basis der Aktionen der Bewegung.
2. Jede Basisgruppe:
   (a) trifft Entscheidungen und führt Aktionen durch;
   (b) setzt auf ihrem Gebiet die politischen Entscheidungen der Bewegung um;
   (c) trifft sich regelmässig;
   (d) darf nicht mehr als 15 aktive Mitglieder umfassen;
   (e) wählt mindesten eine*n Verantwortliche*n pro Basisgruppe. Diese*r bereitet und leitet die Sitzungen.

Artikel 20. Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen sind Organe, denen die Verwaltung einer bestimmten Art von Aufgaben zugewiesen wird.
2. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird von dem Organ bestimmt, das sie eingesetzt hat.

3. Die Befugnisse und Aufgaben der Arbeitsgruppe werden von dem Organ bestimmt, das sie eingesetzt hat.

Artikel 21. Mittel

Die finanziellen Mittel der KJS stammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Erbschaften oder eventuellen weiteren Erträgen.

Artikel 22. Statuten

1. Jede Statutenänderung muss von der JV durch eine Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln genehmigt werden.
2. In einem Streitfall gilt die deutsche Version der Statuten.

Artikel 23. Auflösung der KJS

1. Die JV kann die KJS durch eine Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auflösen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der KJS den Sektionen zu. Existieren keine Sektionen mehr, fällt das Vermögen der PdAS zu. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung der KJS unterstützen.

Artikel 24. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 11. November 2017 von der JV beschlossen und am 11. November 2018, am 24. Oktober 2020, am 23. Oktober 2021, am 26. Oktober 2024 und am 25 November 2025 geändert.